

Lösungshinweise zu Fall 6: „Das Erste Juristische Staatsexamen“

Lernziele:

Vertiefung unbestimmter Rechtsbegriff (bei Prüfungsentscheidungen)

Die Klage des J hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

1. Keine aufdrängende Spezialzuweisung (+)

2. Generalklausel des § 40 I 1 VwGO

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Hier sind die Normen der JAPO und des JAG streitentscheidend. Nach der modifizierten Subjektstheorie handelt es sich hierbei um Normen des öffentlichen Rechts.

b) Nicht verfassungsrechtlicher Art (+)

3. Keine abdrängende Spezialzuweisung (+)

II. Statthafte Klageart

1. Klagebegehren

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren (§ 88 VwGO). Hier begehrt J den Erlass eines neuen Bescheids bzw. eines Bescheids mit anderem Inhalt.

2. Wahl der richtigen Klageart

Statthafte Klageart könnte die Verpflichtungsklage sein. Dazu müsste der Bescheid des Landesjustizprüfungsamtes ein VA sein.
§ 35 S. 1 VwVfG iVm. § 1 I LVwVfG¹

¹ Für alle im Folgenden genannten §§ des VwVfG gilt der Rechtsgrundverweis des § 1 I LVwVfG.

- Anordnung auf Setzung einer Rechtsfolge gerichtet auf Bestehen oder Nichtbestehen des Staatsexamens
- Behörde: Landesjustizprüfungsamt
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (hoheitlich)
- Einzelfall → nur für J
- unmittelbare Rechtswirkung nach außen

Die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Staatsexamens ist ein Verwaltungsakt. Statthafte Klageart ist damit die Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage (Anmeldung zur Prüfung = Antrag auf Erlass eines positiven Bescheids; negativer Bescheid = Ablehnung)

III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Klagebefugnis

§ 42 II VwGO

Ist J durch den negativen Bescheid in seinen eigenen Rechten möglicherweise verletzt? (+), da Verletzung in Art. 12 I GG durch mögliche Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht ausgeschlossen.

2. Vorverfahren

§§ 68 ff. VwGO → J hat kein Widerspruchsverfahren durchgeführt; hier aber: § 68 I Nr. 1 VwGO: oberste Landesbehörde, Justizprüfungsamt ist Teil des Landesjustizministeriums → (+)

3. Klagegegner, § 78 VwGO

§ 78 I Nr. 1 VwGO (allgemeines Rechtsträgerprinzip). Hier das Land Rheinland-Pfalz.

4. Klagefrist

§ 74 II VwGO 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheids

IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Beteiligten- und Prozessfähigkeit

§§ 61, 62 VwGO (+)

V. Zwischenergebnis

Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit

Die VK ist begründet, wenn die negative Prüfungsentscheidung (= Ablehnung des begehrten VAs) rechtswidrig war, J dadurch in seinen Rechten verletzt wurde und die Sache spruchreif ist. Dies ist der Fall, wenn der Kläger einen Anspruch auf eine positive Entscheidung hat.

I. Anspruch auf positive Prüfungsentscheidung

1. Anspruchsgrundlage

§ 9 VI S. 2 i.V.m. V JAPO

2. Formelle Voraussetzungen (+)

3. Materielle Voraussetzungen

J müsste ein Gesamtergebnis von 4 oder mehr Punkten erreicht haben. Fraglich ist, ob die Prüfungsleitung des J mit einer solchen Punktzahl zu bewerten ist. Es geht um die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe ("mangelhaft" und "ausreichend") in § 8 JAPO.

a) Kontrollmaßstab bei unbestimmten Rechtsbegriffen

Darlegung des Meinungsstands wie in Fall 5.

Im Ergebnis gilt, dass unbestimmte Rechtsbegriffe gerichtlich voll überprüfbar sind, es sei denn, es liegt eine Ausnahmesituation vor. In diesem Sinne gilt bei Prüfungsentscheidungen ein eingeschränkter Prüfungsumfang.²

b) Eingeschränkte Kontrolle der Prüfungsentscheidung

Dennoch werden bestimmte Verfahrensfehler und andere nachprüfbare Tatbestände überprüft:

aa) Namensverwechslung

- möglicherweise Verkennung des Sachverhalts

Argumente: keine Auswirkung auf Prüfungsentscheidung, bloße gelegentliche Bezeichnung mit anderem Namen bedeutet noch keine inhaltliche Verwechslung von Prüflingen und Leistungen.

² Vgl. ausführlich zur Kontrolle von Prüfungsentscheidungen *Hendler*, Verwaltungsrecht Rn. 188 f.; *Maurer*, Verwaltungsrecht § 7 Rn. 43 ff.)

- Chancengleichheit

Argument: abhängig von Häufigkeit und Intensität, abhängig von Korrektur; Prüfling müsste Irritation darlegen (hier hat J eine Irritation nicht dargelegt)

bb) Traditionspapier

Hier: Fall der "fachwissenschaftlichen Richtigkeitsentscheidung" → Fehler im Verfahren!

cc) Äußerung des W

Möglicherweise sachfremde Erwägung:

Argumente: nicht klar, ob wirklich J damit gemeint war; nicht klar, ob sich dies überhaupt auf die Entscheidung ausgewirkt hat oder es sich nur um eine nachträgliche Äußerung handelte

→ keine sachfremde Erwägung

4. Rechtsfolge: gebundene Entscheidung - Ermessensentscheidung?

Spruchreife?

(-) → Gewaltenteilung → nicht nachvollziehbare Prüfungssituation und Gewichtung → § 113 V 2 VwGO: Das Gericht wird die Sache an das Justizprüfungsamt zurückverweisen und anordnen, dass dieses unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (Fehler bei Traditionspapier) noch einmal über "bestanden"/"nicht bestanden" entscheidet (= sog. Bescheidungsurteil)

II. Zwischenergebnis

Die Klage des J ist begründet.

C. Ergebnis

Die Klage ist zulässig und begründet. Mangels Spruchreife ergeht allerdings ein Bescheidungsurteil.